



Hohenzollernstraße 47-49
66117 Saarbrücken
Telefon 0681 5809-0
www.hwk-saarland.de

Ansprechpartnerin:
Simone Schikofski
Telefon: 0681 5809-142
Telefax: 0681 5809 222-142
s.schikofski@hwk-saarland.de

Betriebsnummer
1234567
Bitte bei Zahlung/Schriftverkehr angeben

Handwerkskammer des Saarlandes • Postfach 10 13 31 • 66013 Saarbrücken

Max Mustermann
Musterstraße 1
66111 Saarbrücken

Beitragsbescheid 2025

01. Januar 2025

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Beitrags- jahr	Bemes- sungs- jahr	Gewerbeertrag/ Gewinn aus Gewerbebetrieb	HWK- Anteil	Bemessungs- grundlage für Zusatzbeitrag	Zusatzbeitrag	Grundbeitrag	Gesamtbeitrag	bisher veranlagt	Gesamtbeitrag bzw. Abweichung
		EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2025	2022	45.200,00	100	30.200,00	393,00	280,00	673,00	0,00	673,00

Beitragsbeschluss 2025

Die Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes hat am 12.12.2024 für das Haushaltsjahr 2025 den Beitrag wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag für natürliche Personen/Personengesellschaften

210,- €	mit Gewerbeertrag/Gewinn bis	7.700,- €
250,- €	mit Gewerbeertrag/Gewinn bis	13.300,- €
280,- €	mit Gewerbeertrag/Gewinn ab	13.301,- €
210,- €	für jede zusätzlich beigeschriebene Filiale	

bisherige Forderung 2025: 0,00

bereits gezahlter Betrag: 0,00

Grundbeitrag für juristische Personen

560,- €	einschließlich Personengesellschaften, bei denen ein persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist
560,- €	für jede zusätzlich beigeschriebene Filiale

Zu zahlender Gesamtbetrag 673,00

Wir bitten Sie, den Beitrag innerhalb von
14 Tagen zu überweisen oder uns
ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Zusatzbeitrag:

1,3 % des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb, bei natürlichen Personen
abzüglich eines Freibetrags von 15.000,- € (bei Mischbetrieben vor Ermittlung des
handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteils), höchstens 10.000,- € im Einzelfall.

Berechnungsgrundlage:

Das Bemessungsjahr für den Handwerkskammerbeitrag 2025 ist das **Steuerjahr 2022**. Für die
Feststellung der Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 1, 2 der Beitragsordnung gilt abweichend
davon als Bemessungsjahr das jeweilige Beitragsjahr.

Wichtige Hinweise siehe Rückseite!

Bemessungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem
Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag
nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommensteuer- oder dem Körperschaftsteuergesetz
ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Handwerkskammer
des Saarlandes, Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende
Wirkung.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Allgemeine Erläuterungen zur Beitragsveranlagung

- Die Beitragsveranlagung erfolgt auf der Grundlage der Beitragsordnung der Handwerkskammer des Saarlandes in der jeweils aktuellen Fassung. Die Höhe des Beitrages wird für jedes Beitragsjahr durch Beschluss der Vollversammlung festgelegt.
- Bei der Beitragsfestsetzung werden die von der Finanzbehörde übermittelten Steuerdaten zugrunde gelegt. Für den Beitrag 2025 ist das Steuerjahr 2022 (Bemessungsjahr) maßgeblich. Liegt für dieses (noch) keine Bemessungsgrundlage vor, wird der Beitrag unter Berücksichtigung des letzten bekannten Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb veranlagt. Sollte dies für Ihren Betrieb zutreffen, bitten wir um Übersendung einer Kopie des Gewerbesteuermess- bzw. Einkommensteuerbescheides der Finanzbehörde für das Steuerjahr 2022, damit der Beitrag 2025 neu festgesetzt werden kann. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Steuerdaten 2022 nachträglich von Seiten der Finanzbehörde korrigiert wurden.
- Der Beitrag ist als Betriebsausgabe steuerlich voll abzugsfähig. Er enthält keine Mehrwertsteuer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 2 Abs. 3 UStG). Der Beitragsbescheid ist **keine** Rechnung im Sinne des § 14 UStG.
- Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe erfolgt. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate des Beitragsjahres erhoben. **Gemäß §§ 16 Abs. 2, 18 Abs. 1 HwO ist der Gewerbetreibende verpflichtet, die Beendigung seines Betriebs unverzüglich anzuzeigen.** Das Datum einer Gewerbeabmeldung ist nicht maßgebend. Insbesondere entbindet eine Gewerbeabmeldung nicht von der vorgeannten Anzeigepflicht.
- Möchten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, senden Sie uns bitte das entsprechende Formular ausgefüllt und unterschrieben zurück. Dieses finden Sie unter: www.hwk-saarland.de/SEPA-Lastschriftmandat
- Sofern Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an Frau Schikofski (0681 5809-142) oder Herrn Priester (0681 5809-198).

Erläuterungen zu Ihrem Beitragsbescheid

1 Beitragsjahr

Die 1. Spalte zeigt das Beitragsjahr an, welches aktuell veranlagt oder nachveranlagt wird.

2 Bemessungsjahr

Die 2. Spalte zeigt das Bemessungsjahr an, welches für die Veranlagung herangezogen wird. Das von der Vollversammlung festgelegte Bemessungsjahr für den Kammerbeitrag ist das drei Jahre zurückliegende Steuerjahr. Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird hier das Jahr der zuletzt bekanntgemachten Bemessungsgrundlage aufgeführt.

3 Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

In der 3. Spalte wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommensteuer- oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des in der 2. Spalte hinterlegten Bemessungsjahres aufgeführt.

4 HWK-Anteil

In der 4. Spalte wird bei gemischt-gewerblichen Betrieben, bei denen aufgrund Ihrer zusätzlichen Mitgliedschaft bei der IHK eine beitragsmäßige Abgrenzung erfolgt, der HWK-Anteil in Prozent ausgewiesen. Bei reinen Handwerksbetrieben werden 100 % ausgewiesen.

5 Bemessungsgrundlage für Zusatzbeitrag

In der 5. Spalte wird die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag angegeben. Hier ist bereits der HWK-Anteil aus der 4. Spalte angerechnet. Darüber hinaus wurde bei Einzelunternehmen ein Freibetrag in Höhe von 15.000,00 Euro berücksichtigt.

6 Zusatzbeitrag

Der Zusatzbeitrag beträgt 1,3 Prozent der angegebenen Bemessungsgrundlage (5. Spalte), höchstens 10.000,00 Euro im Einzelfall, und wird in der 6. Spalte festgesetzt.

7 Grundbeitrag

In der 7. Spalte wird der Grundbeitrag festgesetzt.

Dieser wird für natürliche Personen/ Personengesellschaften wie folgt gestaffelt:

210,00 Euro	mit Gewerbeertrag/Gewinn bis	7.700,00 Euro
250,00 Euro	mit Gewerbeertrag/Gewinn bis	13.300,00 Euro
280,00 Euro	mit Gewerbeertrag/Gewinn ab	13.301,00 Euro
210,00 Euro	für jede zusätzlich beigeschriebene Filiale	

Für juristische Personen einschließlich Personengesellschaften, bei denen ein persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist, beträgt der Grundbeitrag

560,00 Euro	für alle eingetragene Betriebe
560,00 Euro	für jede zusätzlich beigeschriebene Filiale

8 Gesamtbeitrag

In der 8. Spalte wird die Summe des Zusatzbeitrags und Grundbeitrags (6. + 7. Spalte) aufgezeigt.

9 bisher veranlagt

Im Fall eines Änderungsbescheides wird in der 9. Spalte der mit dem Beitragsbescheid oder vorhergehendem Änderungsbescheid veranlagte Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr aufgeführt.

10 Gesamtbeitrag bzw. Abweichung

In der 10. Spalte wird der zu zahlende Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr (1. Spalte) ausgewiesen.